

## **ENTWURF**

### **Ordnung über Beiträge und Stimmanteile des Vereins „Förderverein Digitales OWL“**

Gemäß § 8 der zurzeit gültigen Satzung des Vereins „**Digitale Modellregion OWL**“, erlässt die Mitgliederversammlung die nachstehende Beitragsordnung:

#### **§ 1 Geschäftsführungsaufgaben**

- 1) Das Beitragsaufkommen ist die Basis der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit des Vereins.
- 2) Eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes ist die Erhaltung des Vereinsvermögens.
- 3) Aus dieser Pflicht heraus hat er die Aufgabe, die fälligen Beiträge von den Mitgliedern zu erheben und – wenn nötig – beizutreiben.

#### **§ 2 Erhebung von Mitgliedsbeiträgen**

- 1) Gemäß § 8 der zurzeit gültigen Satzung, ist jedes Mitglied verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag in Geld in einer Summe zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum jeweiligen 1. März, zu zahlen.
- 2) Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitreten, überweisen den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme und in den Folgejahren jeweils zu dem in Abs. 1 genannten Termin.
- 3) Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld.
- 4) Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Sicherstellung des termingerechten Eingangs dieser Geldleistung ist die Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für eine Vereinsaufnahme. Der Fälligkeitstermin für die SEPA-Lastschrift wird auf den 01. Februar eines jeden Jahres festgelegt. Sollte der 01. Februar auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, erfolgt die Lastschrift am darauffolgenden Werktag.

#### **§ 3 Festsetzung der Beiträge**

- 1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung verbindlich festgesetzt.
- 2) Der Vereinsbeitrag beträgt jährlich für

- a) Gebietskörperschaften: 0,15 Euro pro Einwohner/Einwohnerin

Zur Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrags der Gebietskörperschaften werden die Einwohnerzahlen gemäß der Daten der statistischen Landesämter zum jeweils letzten verfügbaren Zeitpunkt herangezogen. Der jeweilige Beitrag beträgt maximal 22.500,00 Euro pro Gebietskörperschaft.

- b) Private Unternehmen: 1.500,00 Euro  
c) Natürliche Personen: 1.500,00 Euro

Beginnt die Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds im 2. Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des festgesetzten Jahresbetrags zu entrichten.

3) Die Zahlung darüber hinausgehender freiwilliger Beträge ist möglich.

#### **§ 4 Zahlungsweg**

Für sämtliche Überweisungen gelten die folgenden Parameter für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren:

IBAN: [bitte eintragen]

BIC:

#### **§ 5 Verzug / Mahnung**

1) Durch die terminlich festgelegte Beitragspflicht kommt ein Mitglied, das schuldhaft zum vereinbarten und festgelegten Zahlungstermin (vgl. § 3 Ziff. 1) und 2) dieser Beitragsordnung) nicht leistet, automatisch dem Grunde nach in Verzug, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Damit treten die gesetzlichen Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs (§§ 286 ff. BGB) ein.

2) Der Vorstand wird jedoch aus Gründen der Verwaltungsklarheit verpflichtet, bei Nichtzahlung des Beitrages nach Eintritt der Fälligkeit, das zahlungspflichtige Mitglied stets schriftlich und unter Fristsetzung zu mahnen.

#### **§ 6 Mahnung bei Nichtzahlung**

1) Nach erfolglosem Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist ist der rückständige Betrag durch den Vorstand gerichtlich einzuklagen.

2) Ist die gerichtliche Beitreibung durch Erwirkung eines Mahn- und Vollstreckungsbescheides des zuständigen Amtsgerichts, aus dem die Zwangsvollstreckung stattfinden kann (§§ 688 ff., 704 ff., 803 ff. ZPO), mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder mit einem im Verhältnis zur fälligen Summe oder zur finanziellen Lage des säumigen Mitglieds nicht vertretbaren Zeitaufwand verbunden, kann mit Beschluss des Vorstandes, der einer einfachen Mehrheit bedarf, auf die gerichtliche Beitreibung des Beitrags verzichtet werden. In diesem Fall ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen. Der Vorstand hat die Gründe dieser im Einzelfall stattfindenden Nichtbeitreibung aktenkundig zu machen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 7 Beitragserhöhungen**

1) Nach § 8 der zurzeit gültigen Satzung wird die Höhe des Jahresbeitrages durch die Mitgliederversammlung überprüft und ggf. neu festgesetzt.

2) Über Beitragserhöhungen entscheidet die Mitgliederversammlung im Beschlusswege gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, soweit diese Erhöhungen für die Mitglieder des Vereins vorhersehbar waren.

3) Eine nichtvorhersehbare Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vereins.

### **§ 8 Stimmanteile der Mitglieder in der Mitgliederversammlung**

Die Stimmanteile der Mitglieder in der Mitgliederversammlung richten sich nach der Höhe des vom jeweiligen Mitglied gezahlten Beitrags. Je 1.500,00 Euro gezahlter Jahresbeitrag gewähren eine Stimme. Kein Mitglied hat jedoch mehr als 15 Stimmen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Inkraftsetzung dieser Beitragsordnung erfolgt nach Eintragung der Satzung des Vereins „Digitale Modellregion OWL“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn.